



Gemeinde Steinbach a. Wald

Innovativer Wirtschaftsstandort
Staatlich anerkannter Erholungsort
im Naturpark Frankenwald direkt am Rennsteig



LANDKREIS
KRONACH
IN OBERFRANKEN



Gemeinde Steinbach a. Wald • Ludwigsstädter Str. 2 • 96361 Steinbach a. Wald

Piratenpartei Landesverband Bayern
Herrn Josef Reichardt
Schopenhauer Str. 71
80807 München

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unsere Zeichen:
Unsere Nachricht vom:
Bearbeiter: Antje Neubauer
Telefon: (0 92 63) 97 51 15
PC-Fax: (0 92 61) 62 81 88 77
E-Mail: einwohnermeldeamt@steinbach-am-wald.de
Internet-Präsenz: www.steinbach-am-wald.de
Datum: 21.04.2021

Plakatierung anlässlich der Bundestagswahl am 26. September 2021

Sehr geehrter Herr Reichardt,

generell sind folgende Maßgaben bei der Aufstellung von Plakaten zu beachten:

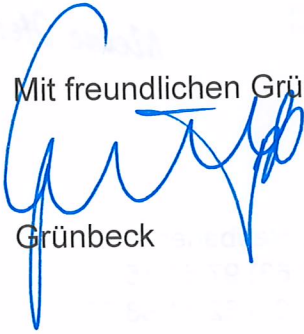
1. Die Werbung ist nur innerhalb geschlossener Ortschaften zulässig.
2. Die Plakate dürfen den öffentlichen Verkehr nicht beeinträchtigen, insbesondere müssen Sichtdreiecke an Kreuzungen und Einmündungen freigehalten werden.
3. Die Plakate dürfen nicht reflektieren.
4. Die Plakatständer müssen den statischen Anforderungen, insbesondere Windlast, nach den einschlägigen Vorschriften genügen (Standfestigkeit, Konstruktion).
5. Die Plakatständer dürfen nicht eingegraben werden.
6. Im Falle von Befestigungen an gemeindlichen Einrichtungen dürfen keine Beschädigungen entstehen.
7. Plakatwerbung in Verbindung mit amtlichen Verkehrszeichen bzw. Verkehrseinrichtungen ist unzulässig.
8. An Straßenbestandteilen, wie z.B. Brücken, Pfeilern, Stützmauern u.a., dürfen Wahlplakate nicht angebracht werden.
9. Im Verkehrsraum öffentlicher Verkehrsflächen dürfen Plakatständer nicht aufgestellt oder Plakate aufgehängt werden.
10. Für die Aufstellung von Plakaten auf privaten Grundstücken ist die Zustimmung des Grundstückseigentümers erforderlich.
11. Sollten Plakatständer Anlass zu Beanstandungen geben, so werden diese auf Ihre Kosten entfernt und im Bauhof der Gemeinde, Ludwigsstädter Str. 2, aufbewahrt.
12. Die Gemeinde wird von allen Haftungspflichten freigestellt.
13. Plakate mit verfassungsfeindlichem, diskriminierendem oder ähnlichem Inhalt sind nicht gestattet und werden entfernt.

Wir bitten Sie, mit der Plakatierung frühestens sechs Wochen vor der Bundestagswahl zu beginnen. Dabei ist auf ein angemessenes Maß bzw. Anzahl der Plakate zu achten, sodass auch den anderen politischen Gruppierungen ausreichend Raum für die Plakatierung bleibt (ca. 5 pro Ortsteil).



Im Übrigen verweisen wir auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 13. Februar 2013 (AllMBl. S. 52 ff).

Mit freundlichen Grüßen



Grünbeck